

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	15 (1942)
Heft:	8
Artikel:	Die Besoldungsverhältnisse in der deutschen Luftwaffe
Autor:	Bühlmann, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516632

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überdies wäre noch zu untersuchen, wieweit sich solche Unterlagen auch für den zivilen Bedarf herstellen liessen. Das sei nur als Hinweis nebenbei bemerkt.

Eine Forderung der Wissenschaft und unsere Gegenforderung hätte ich damit behandelt. Es wäre aber unvollständig, wenn von einer zweiten nicht gesprochen würde. Sie geht zwar zur Hauptsache an die Adresse der Kriegsmaterialverwaltung und der Kantonementsgemeinden.

Es wird in den Vorschriften immer wieder geschrieben, dass Gemüse nicht in Eisenkesseln gekocht werden sollen. Es ist nun gerade die Zeit, wo die Gegenfrage mehr und mehr berechtigt wird: Wo anders, als in dem zur Verfügung stehender Kochgeschirr sollen die Truppen kochen?

Bescheiden geschätzt besteht 70% des Kochgeschirrs, das die Armee zur Verfügung hat, aus Eisen. Zum Dämpfen des Gemüses ist praktisch überhaupt nichts vorhanden. — Nicht mehr Auffassungs- und Geschmacksache ist es, was solche Zustände ankreiden lässt, sondern die ernste Besorgnis um die nächste Zukunft.

Es ist wünschbar, dass Mittel und Wege gefunden werden, die äusserst schonendes Kochen der frischen und getrockneten Gemüse erlauben. (Die durch Gemeinden zur Verfügung gestellten verzinnten Waschkessel sind leider in der Regel zu klein oder zu wenig zahlreich, um nur die primitivste Forderung, nämlich das Vermeiden von Eisenkesseln erfüllen zu können.) Eine überaus wertvolle Lösung bestände in der Einführung von Dampfkochkesseln, wie das auch bei andern Armeen immer mehr geschehen ist. Diese Kochkessel würden nicht nur richtiges Kochen ermöglichen, sondern erlaubten ferner in kürzester Zeit eine vollwertige Verpflegung bereitzustellen. Dadurch würden wir in taktischer Beziehung einsatzfähiger und zuverlässiger (nicht nur in persönlicher Hinsicht, wie bis jetzt, sondern in sachlicher).

Ich bin mit der Problematik der angeschnittenen Fragen bewusst. Der und dieser wird sie als „graue Theorie“ abtun. Dem halte ich jedoch entgegen:

„Was wir jetzt nicht lernen, können wir nicht nachholen, wenn es notwendig und entscheidend wird.“

Die Besoldungsverhältnisse in der deutschen Luftwaffe

von Hptm. G. Bühlmann

Nach dem Sieg der Alliierten im Jahr 1918 und der Auflösung des Richthofengeschwaders als Folge des Versailler Vertrages sprach H. Göring als letzter Kommandeur des ersten Richthofen-Geschwaders die Prophezeihung aus, dieses werde „wieder auferstehen, stärker und stolzer als zuvor“.

Aus bescheidenen Gleit- und Segelflugversuchen entstand nach und nach der Deutsche Luftfahrt-Verband, der im Jahre 1933 vorsichtigerweise in „Deutschen Luftsport-Verband“ (D. L. V.) umgetauft wurde. Angesichts der rapiden Entwicklung dieser Waffe und im Hinblick auf die politische Konstellation löste der Führer und Reichskanzler Hitler „mit Erlass vom 17. April 1937 den DLV. auf und

begründete als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts das Nationalsozialistische Fliegerkorps“. Zum Korpsführer bestimmte er den ordenausgezeichneten Weltkriegsflieger General F. Christiansen. Die Ausbildung und numerische Stärke nahmen einen gewaltigen Aufschwung. Bald nach Kriegsausbruch 1939 erliess der nun zum Reichsmarschall avancierte H. Göring den Befehl über die Aufgaben des NSF. im Kriege: „... den Nachwuchs der Luftwaffe fliegerisch und technisch zu fördern und die Teile der deutschen Jugend zu binden und sicherzustellen, die, angespornt durch den erfolgreichen Einsatz der Luftwaffe, zur Fliegerei drängen“. Werdegang: 10jährige oder ältere Jungen finden sich als „Pimpfe“ zu Modellfluggruppen zusammen. Wettbewerbe, Abzeichen. Mit 14 Jahren wird aus dem Pimpf ein Flieger-Hitlerjunge, der das Fliegen und alles was dazu gehört, stufenweise erlernt = A, B, C-Leistungen. Die Beförderung geht weiter. Mit 18 Jahren ist der ursprüngliche Pimpf ein in jeder Richtung geschulter Flieger geworden, der sofort überall aktiv eingesetzt werden kann.

Auch die Besoldung dieser Truppe erfuhr im Einklang mit der Entwicklung und den Anforderungen mannigfache Veränderungen. Nach dem Weltkrieg 1914/18, von der Zeit des Hunderttausend-Mann-Heeres bis in die Gegenwart, wurden die Soldverhältnisse der Wehrmänner durch zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Erlasse neu geordnet.

Es soll versucht werden, die Kategorien und Ansätze auf Grund der zugänglichen Vorschriften gedrängt und übersichtlich darzustellen.

Die zu Beginn des Aufbaues der Luftwaffe bestehende besondere Besoldungsordnung (D) fiel dahin, als die Dienstgradbezeichnungen der Luftwaffe denen des Heeres und der Kriegsmarine angeglichen wurden. Zur Zeit (seit 1939) bestehen vier verschiedene Abfindungsarten nebeneinander, nämlich: Die Besoldung der Soldaten I und II; diejenige der Musikinspizienten, Musikmeister und der länger als 12 Jahre dienenden Unteroffiziere; die Lohnung. Grundlegend für die Besoldung sind das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 nebst mehreren Änderungsgesetzen und Ergänzungsbestimmungen über Zulagen und Besoldung unter besonderen Verhältnissen, sowie die Steuerpflicht der Soldaten.

**Monatliche Besoldungsansätze
der ledigen kasernierten Unteroffiziere und Mannschaften:**

	Vor dem 1. 4. 1933	Ab 1. 4. 1933
	Rm. Rpf.	Rm. Rpf.
Flieger	89 33	89 33
Oberflieger	104 22	89 33
Gefreiter	116 62	89 33
Obergefreiter	130 55	98
Stabsgefreiter	149 20	105
Hauptgefreiter		118 70
Unteroffizier		149 20

	Ab 1. 4. 1933: Rm. Rpf.	
Unterfeldwebel	158	53
	(167	85)
Feldwebel	181	84
Hauptfeldwebel	186	50
Oberfeldwebel	186	50
Sonstige Oberfeldwebel	186	50

Diese Ansätze blieben nicht lange bestehen.

Ab 1. Oktober 1936 beträgt der Tagessold für Flieger-Rekruten, Soldaten im 1. und 2. Dienstjahr sowie Unterführeranwärter der Ergänzungseinheiten Rm.—.50, Gefreite Rm.—.75, nebst freier Verpflegung (ab 1. 10. 35 eingestellt).

Zur Besoldung gehören:

- Grundgehalt.
- Wohnungsgeldzuschuss, soweit nicht kasernenmässige Unterkunft gewährt wird.
„Nicht kasernierte Soldaten haben Anspruch auf dienstgradmässigen Wohnungsgeldzuschuss“.
- Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen.
- Örtlicher Sonderzuschlag.

Für die Höhe des Grundgehaltes ist neben dem Grad das Besoldungsdienstalter massgebend (z. B. Soldaten I und II), soweit nicht feste Gehälter in Frage kommen.

„Die Beförderungen sind stets mit Wirkung vom Ersten eines Monats auszusprechen.“

Während eines Urlaubs besteht ein Anspruch auf Besoldung in den Grenzen der folgenden Bestimmungen:

- Bei Erholungsurlaub und Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit auf Grund militärärztlichen Gutachtens bis zur Dauer von 3 Monaten, bei längerer Dauer nur mit Genehmigung des Reichswehrministeriums.
- Bei Urlaub zur Belohnung hervorragender Leistungen.
- Bei Urlaub in besonders begründeten, dringenden, unaufschiebbaren Familienangelegenheiten.
- Bei Teilnahme an grösseren sportlichen und religiösen Veranstaltungen, und hohen Feiertagen.
- Fremdsprachliche Studien im Ausland bis zu 6 Monaten.
- An Soldaten der Wehrmacht, „die vom Truppenarzt als dienstunfähig erklärt und bis zur Entscheidung ihres D.U.-Verfahrens aus dienstlichen Gründen beurlaubt werden“.
- An Uof. und Mannschaften zur Vorbereitung auf einen Zivilberuf in einer Fachschule bis zur Dauer von 3 Monaten.
- An entlassene Offiziere oder solche, die an einem besondern zivilen Kurs teilnehmen, bis 3 Monate.
- „Die Hälfte der Besoldung wird weitergezahlt bei Urlaub zur Hilfeleistung bei unaufschiebbaren landwirtschaftlichen Arbeiten (Ernteurlaub). Kinderzuschlag (Kinderbeihilfe) wird voll weitergewährt.“

Bei Krankheit wird die volle Besoldung ausgerichtet. Solche aber, die „ihr Leiden absichtlich herbeigeführt haben, um sich dem Dienst zu entziehen“ (z. B. Selbstmordversuche), erhalten die sub 2 genannten Kompetenzen.

Arrestanten wird die Hälfte der Besoldung ausgerichtet, ebenso Wehrmännern in Untersuchungshaft; bei Freispruch erfolgt Nachzahlung. Für unerlaubte Entfernung = Fahnenflucht, fällt die Soldberechtigung dahin.

Die Besoldungen erfahren auch Gehaltskürzungen (Lohnsteuer); auf der andern Seite werden Zehrzulagen etc. gewährt.

Wehrmänner mit Tagessold sind diesen Bestimmungen nicht unterworfen, dagegen werden auf sie die eingeschränkten Urlaubsbestimmungen analog angewendet.

Die Löhnuung wird am 1., 11. und 21. jedes Monats ausgerichtet.

Mit Wirkung ab 1. Juni 1936 wurden die Taucherzulagen für das Taucherpersonal der Luftwaffe wie folgt festgesetzt:

1. Tauchen zu dienstlichen Zwecken:

- a. Im Gummitaucheranzug in Abstufungen von je 5 m; von 5—100 m = 4,05 Rm. bis 68 Rm.
- b. Im Tiefseetaucherapparat, Abstufung je 20 m; von 20—100 m = 4—12 Rm.

Diese Ansätze gelten für jede volle Arbeitsstunde oder Bruchteile von angefangenen Stunden. Bei grösseren Tauchtiefen und beim Tauchen unter besonders erschwerten Umständen (Schlick, Moor, starke Strömung, im Winter u. a.) kann die Zulage auf eingehend begründeten Antrag vom Oberbefehlshaber der Luftwaffe erhöht werden.

2. Tauchen zu Übungszwecken und zum Erlernen des Taucherdienstes: für jede volle Arbeitsstunde die Hälfte der sub 1 genannten Ansätze.

Extrazulagen werden noch gewährt für einen notwendigen Aufenthalt im Tauchersatz, für Personen als notwendige Begleitung eines Tauchers in die Druckentlastungskammer, für Arbeiten unter Wasser im Taucheranzug ohne Helm.

Das Startpersonal der Seefliegerhorste, das den Dienst in Schwimmhosen während der kalten Jahreszeit verrichten muss, erhält ab 30. Januar 1937 tägliche Zulagen von Rm. —.50.

Dem planmässigen Besatzungspersonal auf den Seefahrzeugen der Luftwaffe, das dauernd an Bord wohnt und verpflegt wird, werden Zulagen zum „Schiffsverpflegungsgeld“, Maschinen- und Taucherzulagen, nach Graden und Zivilstand berechnet, ausgerichtet.

„Bei der Einstellung zum Ableisten der einjährigen (und zweijährigen) aktiven Dienstpflicht und einer viereinhalbjährigen freiwilligen Dienstverpflichtung erhalten die Rekruten eine Geldentschädigung zur erstmaligen Beschaffung von Putzzeug. Das Putzzeuggeld beträgt 5 Rm. für den Mann. Der Soldat ist unter Kontrolle verpflichtet, das Putzzeug während der aktiven Dienstzeit aus der Löhnuung zu unterhalten und zu ergänzen. Für besondere Dienstleistungen (Übungen) wird das Putzzeuggeld der Dauer des Dienstes angepasst.“

Die Besoldung und Versorgung der in die deutsche Wehrmacht übergeführten österreichischen Soldaten ist besonderen Vorschriften unterworfen. Erleiden Bezugs-

berechtigte dadurch im Total ihrer Nettobezüge eine Einbusse, so sind die bisherigen österreichischen Bezüge unverändert weiterzuzahlen.

Auch die steuerliche Behandlung der Wehrmannsbezüge ist geregelt. Wehrpflichtige der aktiven Dienstpflicht oder die zu Übungen einberufen werden, stehen in keinem Dienstverhältnis im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Ihre Bezüge, die sie als Soldaten erhalten, gelten nicht als Arbeitslohn und sind der Lohnsteuer nicht unterworfen. Lohnsteuerpflichtig sind dagegen alle über die aktive Dienstpflicht hinaus freiwillig diensttuenden Soldaten nach besonderen Verordnungen.

Das sind in grossen Zügen die Soldverhältnisse der deutschen Luftwaffe, die vermutlich schon wieder Veränderungen erfahren haben, so dass auch die schematisch aufgeführten Gehälter und Besoldungsgruppen möglicherweise mit den Ansätzen im dritten Kriegsjahr nicht mehr übereinstimmen. Andere Verhältnisse — neue Massnahmen.

Der oberste Befehlshaber der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Keitel, verfügte „bis zur endgültigen Regelung der Besoldung der Soldaten“ mit Wirkung vom 1. April 1938:

Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuss, jährlich:

Dazu Wohnungsgeldzuschuss nach dem entsprechenden Tarif. Besondere Vorschriften regelten Gehaltskürzung, Zulagen, wie Kinderbeihilfen, auch für Pflegekinder, etc., Zehrzulagen.

N. B. Für Bedürftige können ebenfalls vom 21.—24. Lebensjahr „auf Antrag widerrufliche Kinderbeihilfen in Höhe von 20 Rm. monatlich bewilligt werden“, unter Umständen über das 24. Jahr hinaus.

Quellenverzeichnis

1. Biermann E., Amtsrat im Reichsluftfahrtsministerium: Die Besoldung der Soldaten der Luftwaffe = eine Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, im Jahre 1939 herausgegeben.
 2. Deutsche Wehr: Juhre Alfred, im Stab des Korpsführers des N. S. Fliegerkorps. Aufsatz: Durch das N. S. Fliegerkorps zur Luftwaffe. September 1941.